

Allgemeine Geschäftsbedingungen Ersatzversorgung Strom (AGB Ersatzversorgung)

1. Anwendbarkeit

- 1.1 Die EWD Elektrizitätswerk Davos AG (im Folgenden: «EWD AG») betreibt in ihrem Netzgebiet das lokale Elektrizitätsverteilnetz. Stellt sie dem Vertragspartner mit Netzzugang, der über keinen gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt («Vertragspartner»), vorübergehend und ersatzweise Energie zur Verfügung, um einen Stromunterbruch beim Vertragspartner zu vermeiden, liegt eine Ersatzversorgung vor («Ersatzversorgung»).

2. Vertragsschluss und -beendigung

- 2.1 Mit Beginn einer Energielieferung durch EWD AG an den Vertragspartner, der über keinen anderweitigen, gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt, kommt ein Energieliefervertrag zwischen EWD AG und dem Vertragspartner zustande («Energieliefervertrag Ersatzversorgung»).
- 2.2 Mit Inanspruchnahme der Energielieferung durch EWD AG akzeptiert der Vertragspartner die vorliegenden AGB als integralen Bestandteil des Energieliefervertrags Ersatzversorgung.
- 2.3 Der Vertragspartner anerkennt, dass stromversorgungsrechtlich weder ein Rechtsanspruch auf eine Ersatzversorgung noch auf einen Wechsel in die Grundversorgung besteht.
- 2.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Energieliefervertrag Ersatzversorgung rasch möglichst durch einen neuen, gültigen Energieliefervertrag mit einem Energielieferanten im freien Strommarkt abzulösen. Zur Abwicklung des Wechselsprozesses hat der Vertragspartner gegenüber EWD AG den Lieferantenwechsel mindestens 10 Arbeitstage im Voraus mitzuteilen.

3. Geltungsbereich

- 3.1 Das Energielieferverhältnis der Ersatzversorgung untersteht ausschliesslich dem Privatrecht.
- 3.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelangen auf sämtliche Rechtsbeziehungen betreffend einer Ersatzversorgung durch EWD AG zur Anwendung. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen von EWD AG gelangen subsidiär zur Anwendung.
- 3.3 Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 3.4 Die AGB können jederzeit auf der Homepage von EWD AG eingesehen werden.

4. Mitwirkung des Vertragspartners

- 4.1 Zur Spezifizierung des Energieliefervertrags Ersatzversorgung wendet sich der Vertragspartner rasch möglichst unter Angabe folgender Punkte an EWD AG:
- 4.1.1 Firma, Adresse, Rechnungsadresse, verantwortliche Person
- 4.1.2 Identifikation des Messpunkts bzw. der Messpunkte
- 4.1.3 Erwartete Energiemenge, Leistungsbedarf und Lastprofil während der Ersatzversorgung
- 4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, EWD AG seine historischen Verbrauchsdaten wahrheitsgetreu anzugeben.
- 4.3 Der Vertragspartner hat das Notwendige zu unternehmen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit die Ersatzversorgung durch EWD AG erfolgen kann. Ist die Leistungserbringung nicht oder nur erschwert möglich, ist EWD AG berechtigt, Anpassungen an der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen vorzunehmen.
- 4.4 Der Vertragspartner informiert EWD AG rechtzeitig über relevante Veränderungen im Zusammenhang mit der von EWD AG erbrachten Ersatzversorgung. Insbesondere sind EWD AG erhebliche Veränderungen des Energiebedarfs, des Leistungsbedarfs und des Lastprofils rechtzeitig (d.h. mindestens 72 Stunden im Voraus) mitzuteilen.

5. Energielieferung

- 5.1 EWD AG bestimmt die Energiequalität und beschafft die zugehörigen Herkunftsnachweise. Vorbehalten bleiben individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner.
- 5.2 EWD AG liefert und der Vertragspartner bezieht die elektrische Energie in Form von Wirkenergie über die von EWD AG gewählte Bilanzgruppe in der Regelzone Schweiz. Verrechnet wird die am Konsum angepasste Lieferung aufgrund der von EWD AG erhobenen Daten

am Messpunkt bzw. an den Messpunkten.

- 5.3 Die Energie für den Vertragspartner gilt mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe als geliefert. Die Energie von EWD AG gilt entweder dann als bezogen, wenn sie vom Vertragspartner verbraucht wird oder die vereinbarte Menge durch EWD AG in der Bilanzgruppe bereitgestellt wird.
- 5.4 Der Energielieferung in der Ersatzversorgung erfolgt grundsätzlich ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» und den DACHCZ Richtlinien.
- 5.5 Der Transport und die Lieferung von elektrischer Energie erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln.
- 5.6 EWD AG kann die Energielieferung ohne Ankündigung einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:
- 5.6.1 zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- 5.6.2 bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- 5.6.3 zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
- 5.6.4 bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
- 5.6.5 bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;
- 5.6.6 bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Brandfällen, Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe etc.);
- 5.6.7 aufgrund behördlicher Weisungen;
- 5.6.8 wenn der Vertragspartner die Durchleitung verweigert oder den erforderlichen Raum nicht zur Verfügung stellt;
- 5.6.9 bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;
- 5.6.10 bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Anschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen;
- 5.6.11 bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von Strom;
- 5.6.12 bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber von EWD AG oder der einschlägigen Gesetzgebung;
- 5.6.13 bei Zahlungsverzug des Vertragspartners.

6. Verwendung der gelieferten Energie

- 6.1 Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Energie bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den weiteren anwendbaren Vorschriften verwendet wird.
- 6.2 Der Vertragspartner darf ohne ausdrückliche Bewilligung von EWD AG keine Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen sind Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen, wo die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung wirtschaftlich nicht tragbar wäre, sowie Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf der Vertragspartner auf den Preisen von EWD AG keine Zuschläge erheben.

7. Preise und Abrechnung

- 7.1 Die dem Vertragspartner gelieferte Energie wird diesem zum stündlichen EPEX-Spotmarktpreis für den Markt Schweiz (EPEX-Spot-CH) in Rechnung gestellt («Spotmarktpreis»). Die stündliche Berechnung (Energiemenge x Spotmarktpreis pro Stunde) erfolgt auf Basis der noch ungeprüften Messdaten. Per Ende des Monats erstellt EWD AG die definitive Abrechnung auf Basis der geprüften Messdaten. Die Energiepreise werden an der EPEX SPOT in Euro gehandelt. Für die Umrechnung der EUR-Preise in CHF wird der jeweilige Wechselkurs der europäischen Zentralbank (EZB) am Liefertag (<https://www.ecb.europa.ch>) verwendet.
- 7.2 Zusätzlich zum Spotmarktpreis verrechnet EWD AG für die Ausgleichsenergie und ihre Zusatzaufwendungen (z.B. administrative Abwicklung) wegen der Ersatzversorgung eine pauschale Entschädigung von 30% auf den monatlichen Spotpreis.
- 7.3 Bei besonderer Dringlichkeit (z.B. Information durch den Vertragspartner über erhebliche Veränderungen des Energiebedarfs, des Leistungsbedarfs oder des Lastprofils mit Vorlauf von <72 Stunden), kann EWD AG die pauschale Entschädigung nach eigenem Ermessen maximal verdoppeln.

- 7.4 Alle Preisangaben verstehen sich netto, zuzüglich schweizerische Mehrwertsteuer. Sie beziehen sich ausschliesslich auf die Lieferung von elektrischer Energie, nicht auf Netznutzungsentgelte oder weitere Abgaben.
- 7.5 Sämtliche Energiemengen werden für die Abrechnung [in kWh / in MWh] angegeben und auf drei Nachkommastellen gerundet.
- 7.6 Die Rechnungsstellung erfolgt während der Dauer des Energielieferungsvertrags Ersatzversorgung wöchentlich auf der Grundlage der von den Messeinrichtungen von EWD AG ermittelten Lastgangdaten. Bei geringen Bezugsmengen kann EWD AG nach eigenem Ermessen auch einen monatlichen Intervall für die Rechnungsstellung vorsehen.
- 7.7 Beanstandungen gegen Rechnungen sind innert 5 Tagen nach deren Zustellung schriftlich bei EWD AG einzureichen. Im Falle von Beanstandungen ist die Rechnung trotzdem vollständig zur Zahlung fällig. Sofern die Überprüfung der Rechnung durch EWD AG eine Korrektur zur Folge hat, wird EWD AG dem Vertragspartner ein allfälliges Guthaben auf der nächstfolgenden Rechnung gutschreiben.
- 7.8 EWD AG kann dem Vertragspartner allfällige Kosten infolge der Verletzung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners zusätzlich in Rechnung stellen.
- 7.9 Wird nach einem Unterbruch der Energielieferungen wegen Zahlungsverzugs des Vertragspartners oder in den Fällen von Ziff. 5.6.8 bis 5.6.12 dieser AGB die Lieferung wiederaufgenommen, kann EWD AG eine angemessene Umtriebs Entschädigung in Rechnung stellen.
- 7.10 EWD AG ist berechtigt, sämtliche Forderungen aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung und diesen AGB mit den vom Vertragspartner geleisteten Vorauszahlungen zu verrechnen.

8. Sicherheiten

- 8.1 EWD AG ist berechtigt nach eigenem Ermessen, vom Vertragspartner angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.
- 8.2 Nach eigenem Ermessen kann EWD AG eine andere gleichwertige Sicherheit (z.B. Bankgarantie, Kaution) akzeptieren.
- 8.3 Verlangt EWD AG Vorauszahlungen oder eine andere gleichwertige Sicherheit, ist der Energieliefervertrag Ersatzversorgung bis zur vollständigen Bezahlung der ersten Vorauszahlung resp. bis zur Leistung der entsprechenden Sicherheit aufschiebend bedingt. EWD AG ist erst zur Leistung verpflichtet, nachdem der Betrag für die erste Vorauszahlung vollständig auf seinem Konto eingegangen ist (Valuta) resp. die entsprechende Sicherheit vom Vertragspartner geleistet und gegenüber EWD AG nachgewiesen wurde.
- 8.4 Sofern Vorauszahlungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig bei EWD AG eingehen oder eine vereinbarte, andere gleichwertige Sicherheit nicht fristgerecht geleistet wurde, ist EWD AG ohne vorherige Ankündigung berechtigt, eine bereits bestehende Energielieferung innerhalb von 12 Stunden nach Ablauf der im Vorauszahlungsgesuch enthaltenen Zahlungsfrist resp. der Frist zur Leistung einer anderen gleichwertigen Sicherheit einzustellen. EWD AG ist zudem nach eigenem Ermessen berechtigt, den Energieliefervertrag Ersatzversorgung mit dem Vertragspartner sofort aufzulösen.
- 8.5 Ein nach Beendigung des Energieliefervertrags und Verrechnung aller Ansprüche von EWD AG gegenüber dem Vertragspartner aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung bestehendes Guthaben des Vertragspartners ist innert 60 Tagen nach Zustellung der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig.

9. Zahlungskonditionen

- 9.1 Rechnungen sind innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar («Verfalltag»). Die Frist ist eingehalten, wenn die Zahlung am letzten Tag der Frist auf dem Konto von EWD AG gutgeschrieben wird (Valuta).
- 9.2 Zahlungen dürfen wegen Mängeln an den Leistungen von EWD AG oder Verzögerungen bei der Leistungserbringung nicht zurückbehalten oder gekürzt werden.
- 9.3 Eine Verrechnung mit Forderungen des Vertragspartners gegenüber von EWD AG ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 9.4 Hält der Vertragspartner die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Verfalltag an, einen Zins zu 5% auf den ausstehenden Rechnungsbetrag zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Verzugszinsen und Schadenersatzforderungen von EWD AG dürfen mit Vorauszahlungen des Vertragspartners uneingeschränkt verrechnet werden.

10. Haftung des Vertragspartners

- 10.1 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), gegenüber EWD AG verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen von EWD AG und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Installationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemäßem Umgang damit verursacht werden.
- 10.2 Der Vertragspartner haftet gegenüber EWD AG für alle Schäden, die er EWD AG durch eine Nichteinhaltung der Minimalfrist von 10 Arbeitstagen zur Abwicklung des Wechselprozesses beim Lieferantenwechsel zwecks Ablösung des Energieliefervertrags Ersatzversorgung verursacht.

11. Haftungsbeschränkungen

- 11.1 Die Haftung von EWD AG ist soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.
- 11.2 Insbesondere haftet EWD AG nicht für Lieferunterbrüche oder für Schäden, die in Folge einer Lieferunterbrechung, Liefereinschränkung oder Einstellung der Lieferung von Strom entstehen, weil der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung oder diesen AGB nicht nachgekommen ist.

12. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden kann die EWD AG unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen personenbezogene Daten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben. Die personenbezogenen Daten werden der EWD AG vom Kunden auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt und belassen. Personenbezogene Daten können von der EWD AG in folgender Weise verwendet werden:

- a) Zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss;
- b) zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden;
- c) zur Pflege und Entwicklung der Kundenbeziehung;
- d) zur Adressvalidierung;
- e) zur Verhinderung einer unrechtmässigen Benutzung von Dienstleistungen
- f) zur Gewährleistung der Betriebs- und Infrastruktursicherheit der EWD AG
- g) zur Rechnungsstellung;
- h) zu Inkassozwecken;
- i) zur Erstellung von Bonitäts- und Kreditwürdigkeitskarteien;
- j) für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen;
- k) zur Bewerbung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Produkten;

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen ist es notwendig, dass personenbezogene Daten, die von der EWD AG erhoben, gespeichert und bearbeitet werden, auch von Dritten bearbeitet werden. Die EWD AG stellt dabei sicher, dass solche Dritte dem Datenschutz in gleicher Weise verpflichtet sind wie die EWD AG. Die EWD AG verpflichtet Dritte, die den Kunden betreffenden personenbezogenen Daten nur in dem Rahmen zu bearbeiten, wie dies die EWD AG selbst tun dürfte. Personenbezogene Daten können von der EWD AG ins Ausland bekannt gegeben werden. Die EWD AG wird in diesem Fall die Einhaltung der einschlägigen Datenschutznormen und die Sicherstellung der Datensicherheit im Ausland mit dem jeweiligen Datenempfänger vertraglich regeln und angemessene Massnahmen treffen, damit die getroffenen Vereinbarungen vom ausländischen Datenempfänger eingehalten werden. Die EWD AG wird personenbezogene Daten gegenüber staatlichen Stellen nur dann offenlegen, wenn dazu eine gesetzliche Grundlage besteht oder eine Offenlegung mit rechtskräftigem Beschluss einer zuständigen staatlichen Behörde angeordnet wird. Die Mitarbeiter und Hilfspersonen der EWD AG sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Auf schriftliche Anfrage des Kunden informiert die EWD AG darüber, welche personenbezogene Daten über den Kunden von der EWD AG erhoben, gespeichert und bearbeitet werden. Die EWD AG kann das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht auf das Recht zur Einsichtnahme beschränken.



Als Nutzer von Dienstleistungen stimmt der Kunde zu, dass die ihn betreffenden personenbezogenen Daten gemäss den vorgehenden Ausführungen erhoben, gespeichert, bearbeitet sowie – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – an Dritte im In- und Ausland weitergegeben werden dürfen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AGB und/oder der Sondervereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig erweisen, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien passen in diesem Fall die AGB und/oder die Sondervereinbarung so an, dass sie dem Sinn und Zweck des Rechtsverhältnisses so weit wie möglich entsprechen. Gleiches gilt im Falle unbeabsichtigter Lücken.

14. Änderungen

Die EWD AG hat das Recht, diese AGB jederzeit zu ändern. Sie zeigt dies dem Kunden vorgängig an. Ohne ausdrückliche Beanstandung innert 10 Tagen mittels eingeschriebener Post gelten Änderungen der AGB als vom Kunden genehmigt.

15. Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB und/oder der Sondervereinbarung haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen der EWD AG und dem Kunden untersteht Schweizer Recht. Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis sind die staatlichen Instanzen zuständig. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Davos.